**Theoretische Grundlagen zur Vorbereitung auf den Wissenstest**

Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Pflegefachassistenzausbildung sind gemäß Ausbildungsverordnung der Nachweis der positiven Absolvierung der 10. Schulstufe, der erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit, der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie das positive Absolvieren des standardisierten Auswahlverfahrens. Damit soll Ihre ganz persönliche berufsspezifische Eignung beurteilt werden.

Damit Sie sich auf das Auswahlverfahren gut vorbereiten können, gibt es an dieser Stelle Informationen zur theoretischen und praktischen Ausbildung. Wenn Sie diese genau lesen und erfassen, werden Sie die Fragen des berufsspezifischen Wissenstests mühelos beantworten können.

Was erwartet mich in der Ausbildung?

Der Weg zur Pflegefachassistentin bzw. zum Pflegefachassistenten ist sehr interessant und aufregend. Es wird einiges von Ihnen erwartet. Sie werden sehr beschäftigt sein, sehr viele anstrengende Situationen bewältigen und auch sehr viel Schönes erleben. Die Ausbildungszeit wird schnell vergehen und Sie werden sich gerne an die Zeit zurückerinnern. Die Ausbildung bietet eine optimale Vorbereitung für das Berufsleben und Sie werden gemeinsam mit Ihren Schulkolleginnen und Schulkollegen alle an Sie gestellten Herausforderungen meistern. Die Ausbildung zur Pflegefachassistenz dauert in Vollzeitausbildung zwei Jahre.

Das Besondere an der Ausbildung zur Pflegefachassistenz ist, dass sie eine Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung ist. Die theoretische Ausbildung ist in mehrere Themenfelder gegliedert. In diesen Themenfeldern werden alle Inhalte vermittelt, die dann später in der Praxis geübt und vertieft werden. Insgesamt umfasst die theoretische und praktische Ausbildung 3200 Stunden.

Die Ausbildung findet daher sowohl in der Schule als auch in der Praxis statt. Praktika müssen in verschiedenen Bereichen absolviert werden. So werden Praktika im operativen und/oder konservativen Fachbereich in Krankenanstalten absolviert, aber auch in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen. In allen Praktika sind verschiedene Lernziele zu erreichen und Kompetenzen zu erwerben. Jedes Praktikum wird daher beurteilt. Um ein Praktikum positiv absolvieren zu können, müssen die geplanten Praktikumsstunden absolviert und der stattgefundene Kompetenzerwerb dokumentiert werden. Am Ende der Ausbildung müssen Sie alle notwendigen praktischen Kompetenzen zur Berufsausübung haben, um verantwortungsvoll und sicher arbeiten zu können.

Natürlich gibt es während der Ausbildung auch viele Prüfungen, Tests, Projektarbeiten und auch schriftliche Arbeiten zu verfassen. In der Ausbildungsverordnung ist genau geregelt, welche Prüfungen Sie absolvieren müssen. Die Rahmenbedingungen zu den Prüfungen und Leistungsfeststellungen sind zusätzlich noch in den Prüfungsrichtlinien festgelegt. Diese erhalten Sie am Beginn der

Ausbildung in der Schule. Ihre~~r~~ Lehrerinnen und Lehrer werden Sie auf alle Prüfungen sehr gut vorbereiten und unterstützen, damit Sie erfolgreich sein können. Es liegt jedoch vorrangig an Ihnen ob Sie den nötigen Eifer und das nötige Engagement mitbringen, um alle Anforderungen meistern zu können.

Die theoretische Ausbildung ist wie bereits erwähnt in Themenfelder eingeteilt. Ein Themenfeld hat eine gewisse Mindeststundenanzahl und umfasst bestimmte Inhalte und Themen. Alle Themenfelder des ersten und zweiten Ausbildungsjahres müssen theoretisch geprüft werden. Wenn Sie alle theoretischen Themenfelder, die durch eine Lehrkraft beurteilt werden, positiv abgeschlossen und alle Praktika positiv absolviert haben, werden Sie zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen. Am Ende der Ausbildung müssen Sie eine schriftliche Arbeit im Fachbereich verfassen und die kommissionelle Abschlussprüfung ablegen.

Im Themenfeld Lernbereich Training und Transfer werden die Fertigkeiten für den praktischen Einsatz geübt. Außerdem werden im Rahmen von Praktikumsreflexionen die praktischen Erfahrungen ausgetauscht und beleuchtet. Dadurch soll die Umsetzung von theoretischen Inhalten in der Praxis erleichtert werden.

**1. Ausbildungsjahr**

|  |  |
| --- | --- |
| **Themenfelder** | **Mindeststunden** |
| Grundsätze der professionellen Pflege I | 70 |
| Pflegeprozess I (einschließlich EDV) | 60 |
| Beziehungsgestaltung und Kommunikation | 100 |
| Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik(Teil 1) | 150 |
| Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 1) | 100 |
| Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik(Teil 2) | 150 |
| Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 2) | 100 |
| Kooperation, Koordination und Organisation I | 30 |
| Entwicklung und Sicherung von Qualität I | 20 |
| Lernbereich Training und Transfer I | 20 |

**2. Ausbildungsjahr**

|  |  |
| --- | --- |
| **Themenfelder** | **Mindeststunden** |
| Grundsätze der professionellen Pflege II | 80 |
| Pflegeprozess II | 100 |
| Zielgruppen und settingorientierte Beziehungsgestaltung und Kommunikation | 160 |
| Zielgruppen und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 1) | 120 |
| Zielgruppen und settingorientierte medizinische Diagnostik und Therapie einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 1) | 90 |
| Zielgruppen und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 2) | 120 |
| Zielgruppen und settingorientierte medizinische Diagnostik und Therapie einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 2) | 100 |
| Kooperation, Koordination und Organisation II | 40 |
| Entwicklung und Sicherung von Qualität II | 40 |
| Lernbereich Training und Transfer II | 120 |
| Modul Schriftliche Arbeit im Fachbereich | 100 |

Um für die Arbeit mit kranken und pflegebedürftigen Menschen gerüstet zu sein, müssen Sie sehr viel Fachwissen haben.

Im Rahmen der verschiedenen Themenfelder lernen Sie unter anderem den menschlichen Körper mit seinen Organen, Blutgefäßen, Stoffwechselvorgängen usw. kennen.

Im Folgenden sind kurze Auszüge daraus festgehalten:

**Der Blutkreislauf** besteht aus dem Herz und den Blutgefäßen und stellt somit das Strömungssystem des Blutes im Körper dar. Ein funktionierender Blutkreislauf ist notwendig um den gesamten Körper mit sauerstoffreichem Blut zu versorgen.

**Das Herz** ist das Zentralorgan des Blutkreislaufes. Es ist ein Muskel und funktioniert wie eine Saug-Druckpumpe. Es saugt Blut während der Diastole (Füllungsphase) an und pumpt es während der Systole (Austreibungsphase) wieder in den Blutkreislauf.

**Das Gefäßsystem** besteht aus Arterien, Venen und Kapillaren. **Arterien** sind Gefäße, die das Blut vom Herz wegführen. **Venen** sind Gefäße, die das Blut zum Herzen zurückführen. **Kapillaren** sind die kleinsten Blutgefäße und dienen dem Stoff- und Gasaustausch zwischen Blut und Gewebe.

**Die Lunge** ist ein der Atmung dienendes, paarig angelegtes Organ. Es nimmt Sauerstoff aus der Atemluft auf und transportiert Kohlendioxid als Endprodukt des Körperstoffwechsels ab.

**Die Atmung** (Respiration) dient der Versorgung des Organismus mit Sauerstoff und der Entsorgung von Kohlendioxid. Auf dieser Grundlage werden alle lebenswichtigen Funktionen, insbesondere der Stoffwechsel, aufrechterhalten. Atmung und Blutkreislauf bilden eine Funktionseinheit.

**Die Leber** ist das größte innere Organ. Sie funktioniert wie eine „chemische Fabrik“ indem sie Stoffe ab- um- und aufbaut. Ihre Aufgaben sind unter anderem die Verwertung von Nahrungsbestandteilen wie Eiweiß, Fett und Kohlenhydrate. Medikamente und Giftstoffe kann der Körper nach Entgiftung durch die Leber ausscheiden.

All dieses grundlegende Wissen benötigen Sie auch um pflegerische Maßnahmen durchführen zu können. Beispiele sind unter anderem:

* **Blutabnahme aus der Kapillare**

Blutuntersuchungen sind ein wichtiger Bestandteil des medizinischen und pflegerischen Alltags. Sie dienen zur Diagnosestellung und Verlaufskontrollen von Therapien. Die Blutabnahme aus der Kapillare wird beim Erwachsenen meist an der seitlichen Fingerkuppe oder Fingerbeere und gelegentlich auch am Ohrläppchen durchgeführt. Eine kapillare Blutabnahme wird beispielsweise zur Bestimmung des Blutzuckers oder der Blutgerinnung vorgenommen.

* **Blutabnahme aus der Vene**

Blutuntersuchungen sind ein wichtiger Bestandteil des medizinischen und pflegerischen Alltags. Sie dienen zur Diagnosestellung und Verlaufskontrollen von Therapien. Die venöse Blutabnahme wird meist an den oberflächlichen Venen in der Ellenbeuge und am Unterarm durchgeführt.

* **Intravenöse Infusion**

Unter einer intravenösen Infusion versteht man die Verabreichung von Flüssigkeiten in ein venöses Blutgefäß. Für die Verabreichung braucht es daher einen Gefäßzugang, d.h. es muss dafür eine periphere Venenverweilkanüle oder ein zentralvenöser Zugang gelegt werden. Die intravenöse Infusion dient der länger andauernden Verabreichung von größeren Flüssigkeitsmengen in die Venen und dadurch in den Organismus. Die Pflegefachassistentin bzw. der Pflegfachassistent darf Infusionslösungen bei liegenden peripheren Gefäßzugängen an- und abhängen. Ausgenommen davon sind jedoch Zytostatika-Lösungen und Lösungen aus Blutbestandteilen.

* **Vitalzeichenkontrolle**

In der Pflegepraxis werden häufig die Vitalzeichen von pflegebedürftigen Menschen ermittelt und dokumentiert. Vitalzeichen sind lebensnotwendige Funktionen des menschlichen Organismus. Die Atmung gehört neben dem Puls, Blutdruck und Körpertemperatur zu den Vitalzeichen.

* **Blutdruckkontrolle**

Der Blutdruck ist der Druck, den das strömende Blut auf die Gefäßwand ausübt. Der Blutdruck erlaubt Rückschlüsse auf die Funktion von Organen und auf verschiedene Erkrankungen. Die Blutdruckkontrolle wird im Krankenhaus meist mittels Stethoskop und Blutdruckmessgerät oder mit elektronischen Messgeräten durchgeführt.

* Fachbegriffe und Bezeichnungen rund um den Beruf

Um im Betreuungsteam Patientinnen und Patienten sicher und professionell betreuen zu können, müssen Sie medizinische und pflegerische Fachbegriffe kennen. Nur so kann garantiert werden, dass alle beteiligten Berufsgruppen ein einheitliches Verständnis haben und Anordnungen korrekt ausführen können. Beispiele dazu sind unter anderem:

* **Hyper-/Hypo-**

 „Hyper“ kommt aus dem Altgriechischen und steht als Wortteil für „über“ „oberhalb“. So bedeutet beispielsweise die Hyperglykämie einen erhöhter Blutzucker – er ist „über“ dem Normwert.

„Hypo“ kommt aus dem Altgriechischen und steht als Wortteil für „unter“. So bedeutet beispielsweise Hypotonie einen zu niedrigen Blutdruckwert – er ist „unter“ dem Normwert.

* **Hyperglykämie**

Eine Hyperglykämie ist ein erhöhter Blutzuckerspiegel. Ein erhöhter Blutzuckerspiegel ist ein mögliches Symptom für Menschen, die an einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) leiden. Regelmäßige Blutzuckerkontrollen erfolgen meistens durch eine Blutabnahme aus den Kapillaren.

* **Hypotonie**

Eine Hypotonie ist ein zu niedriger Blutdruck. Blutdruckwerte unter 100/60mmHg werden als Hypotonie bezeichnet. Die regelmäßige Kontrolle erfolgt mittels Blutdruckmessung.

* **Thrombose**

Eine Thrombose ist ein vollständiger oder teilweiser Verschluss von Arterien oder Venen durch ein Blutgerinnsel. Eine Thrombose entwickelt sich, wenn der Blutfluss gestört oder die Blutzusammensetzung verändert ist. In bestimmten Lebensphasen und -situationen (z. B. erhöhtes Alter oder auch auf Reisen), nach Operationen oder in bestimmten Krankheitssituationen erhöht sich das Thromboserisiko.

* **Reisethrombose**

Bei einer Thrombose wird unter anderem durch Faktoren wie langes Sitzen oder Liegen, Medikamente, Alkoholkonsum und Übergewicht die Strömungsgeschwindigkeit des Blutes im Gefäßsystem herabgesetzt. Dadurch kann es zu einem Verschluss der Gefäße kommen. Vor allem das lange Sitzen auf Langstreckenreisen und ein möglicher Alkoholkonsum sind häufige Ursachen für eine Reisethrombose.

* **Verabreichungsformen von Arzneimitteln**

Arzneimittel können auf unterschiedliche Weise verabreicht werden. Sie können beispielsweise **oral,** das heißt über den Mund**, intravenös** – das heißt in die Vene durch Injektion oder Infusion oder **lokal** verabreicht werden, das bedeutet, dass das Arzneimittel in die Haut eingerieben oder mittels eines Trägers (z. B. Pflaster) auf die Haut aufgeklebt wird.

Arzneimittel werden von der Pflegefachassistenz nach ärztlicher Anordnung verabreicht.

* **Medizinischer Sauerstoff**

Sauerstoff (O2) ist ein farbloses, geruchloses und geschmackloses Gas und unentbehrlich für unser Leben. Er kommt in der irdischen Atmosphäre vor und kann für medizinische Zwecke daraus gewonnen werden.

Medizinischer Sauerstoff ist ein Medikament und kann auch unerwünschte Nebenwirkungen verursachen. Es bedarf daher vor der Verabreichung einer ärztlichen Anordnung. Während einer Sauerstoffverabreichung müssen die Patientinnen und Patienten genau beobachtet werden.

* **Antibiotika**

Antibiotika sind Arzneimittel die Mikroorganismen wie zum Beispiel Bakterien abtöten oder deren Wachstum hemmen. Sie werden zur Behandlung von bakteriellen Infektionen eingesetzt.

* **Zytostatika**

Zytostatika sind spezielle Arzneimittel, die das Zellwachstum und die Zellteilung hemmen. Sie werden in der Behandlung von Krebserkrankungen eingesetzt. Häufige Nebenwirkungen sind unter anderem Übelkeit und Haarverlust. Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten dürfen keine Infusionen mit Zytostatika-Lösungen anhängen.

Grundsätze professioneller Pflege

Im Rahmen der Themenfelder Grundsätze professioneller Pflege I und II eignen Sie sich Basiswissen, d.h. theoretische als auch rechtliche Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege, an.

Beispiele dazu sind unter anderem:

* **Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)**

Das GuKG regelt unter anderem das Berufsbild, die Kompetenzen, die Ausbildung, die Sonderausbildungen und den Einsatzbereich der Pflegeberufe. Zu den Pflegeberufen, die im GuKG geregelt sind, zählen der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die Pflegefachassistenz und die Pflegeassistenz.

* **Verantwortung in der Pflege**

Pflegende tragen in der Betreuung eine grundlegende Verantwortung für den pflegebedürftigen Menschen. Ein professioneller Umgang beinhaltet unter anderem, dass Pflegepersonen Respekt und Mitgefühl zeigen und auf die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen eingehen und diese berücksichtigen. Vor jeder Pflegehandlung sind Pflegebedürftige zeitgerecht, ausreichend und verständlich über die Pflegehandlung zu informieren und erst nach Zustimmung der pflegebedürftigen Person dürfen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

* **Ethik in der Pflege**

Ethik ist eine philosophische Disziplin, die sich mit dem moralischen Handeln des Menschen befasst. Es werden damit die Normen der Lebensführung und die Werte des Handelns definiert und beschrieben. Gerade für pflegebedürftige Menschen ist es besonders wichtig, dass die Pflegepersonen ihr Handeln reflektieren. Sie müssen dabei diese Werte und Normen des Handelns nicht nur kennen, sondern auch in allen Pflegesituationen anwenden.

Ein Ziel der Ausbildung ist es, dass Sie auf die Ausbildungsgrundsätze, die auch in der Ausbildungsverordnung definiert sind, sensibilisiert werden. So sind die Achtung des Lebens und die größtmögliche Offenheit und Toleranz gegenüber der Vielfältigkeit der Menschen zu beachten.

* **Pflegedokumentation**

Zu den allgemeinen Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gehört unter anderem auch die Pflegedokumentation. Darunter wird die systematische Aufzeichnung von Daten zur Sicherung der Information verstanden. Die Aufzeichnungen erfolgen schriftlich oder gestützt durch die EDV (elektronische Datenverarbeitung). Pflegepersonen haben bei der Ausübung ihres Berufes alle gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen lückenlos zu dokumentieren. Inhalt der Pflegedokumentation sind insbesondere die Pflegeanamnese, die Pflegediagnosen, die Pflegeplanung und die Pflegemaßnahmen.

* **Ärztliche Anordnung**

Ärztinnen und Ärzte können bestimmte ärztliche Tätigkeiten an Angehörige von Gesundheitsberufen übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Die Ärztin bzw. der Arzt trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die Anordnung ist eine genaue Beschreibung, welche medizinischen Maßnahmen durchzuführen sind. Sie beschreibt und beinhaltet welche Tätigkeit, bei welcher Patientin bzw. welchem Patienten, wie oft, in welcher Art/Dosierung und wie durchgeführt werden muss. Beispielsweise erhält Hr. Müller 3-mal täglich 1000mg Augmentin® Filmtabletten oral verabreicht. Eine ärztliche Anordnung ist eine Vorgabe für die Pflegepersonen.

* **Hygienische Richtlinien**

Damit kranke und pflegebedürftige Menschen vor Infektionen geschützt werden, müssen im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen Hygienerichtlinien korrekt eingehalten werden. So kann die Übertragung von Keimen verhindert werden. Zu den Hygienerichtlinien gehören beispielsweise die Händedesinfektion und die Flächendesinfektion.

* **Pflegeassessment**Der Begriff Assessment kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie „Bewerten, Beurteilen, Einschätzen“. Im Rahmen des Pflegeassessments müssen die Pflegepersonen sämtliche Informationen über die pflegebedürftige Person erheben. So können sie die gesundheitliche Ist-Situation der Patientin, des Patienten einschätzen und deren/dessen Probleme und Bedürfnisse ableiten. Das Ergebnis des Pflegeassessments ist bestimmend für die gezielte Planung der weiteren Pflegemaßnahmen und stellt somit die Grundlage für die Pflegeplanung dar.
* **Pflegeplanung**

Die Pflegeplanung wird vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Mitwirkung der Pflegefachassistenz erstellt. Sie basiert auf dem Pflegeassessment und beinhaltet genaue, verbindliche Handlungsanweisungen. Sie beschreibt welche Pflegemaßnahmen, wann, wo, wie oft, von wem, wie und warum durchgeführt werden sollen. Dadurch gibt der Pflegeplan sowohl den pflegebedürftigen Personen als auch allen beteiligten Pflegepersonen Orientierung und Sicherheit.

* **Pflegemaßnahmen**

Pflegemaßnahmen sind genaue Handlungsanweisungen, die im Pflegeplan beschrieben sind. Sie müssen von den Pflegenden korrekt ausgeführt werden.

* **Prophylaxen**

Prophylaxe bedeutet Vorbeugung, Verhütung. In der Pflege und Medizin wird der Begriff als Bezeichnung für alle Maßnahmen zur Verhinderung von Krankheit verwendet. Ebenso werden prophylaktische Maßnahmen zur Vorbeugung von Komplikationen, die in Verbindung mit einer Krankheit auftreten, angewendet. Prophylaxen müssen speziell auf die Bedürfnisse und die spezielle Situation der pflegebedürftigen Person abgestimmt sein. Ein erster wichtiger Schritt im Rahmen der Prophylaxe ist das Erkennen und die Einschätzung von Gefährdungen. Eine wichtige Prophylaxe im pflegerischen Bereich ist zum Beispiel die Thromboseprophylaxe.

* **Rehabilitation**

Die Rehabilitation dient zur Wiederherstellung der Gesundheit. Sie umfasst alle Maßnahmen die akut oder chronisch kranken, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Im Rahmen der Rehabilitation sollen Alltagskompetenzen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Ein Beispiel für Rehabilitation wäre die Genesung nach einem Schlaganfall oder das Atemtraining bei einer Lungenerkrankung. Für die Rehabilitation stehen oftmals eigene Einrichtungen zur Verfügung (Rehabilitationszentren). Rehabilitative Maßnahmen werden aber auch im Krankenhaus gesetzt.

* **Gesundheitskompetenz**

Gesundheitskompetenz ist die Fähigkeit, Zugang zu Gesundheitsinformationen zu haben, diese zu verstehen und im Alltag umzusetzen. Sie beschreibt die Kompetenz eines Menschen, im täglichen Leben Entscheidungen zu treffen, die sich positiv auf die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer auswirken. Sie befasst sich demnach mit der persönlichen Gesundheit und mit der Kompetenz ein gesundes Leben zu führen.

* **WHO**

WHO steht für “World Health Organization”. Sie wurde 1948 gegründet und ist eine Koordinationsbehörde der Vereinten Nationen. Es gehört zu ihren Aufgaben für das bestmögliche Gesundheitsniveau aller Menschen zu sorgen. Regelmäßige Analysen, Gesundheitsprogramme und jährliche Berichte über die Weltgesundheit gehören zu ihren Hauptaufgaben.

Die WHO gibt zum Beispiel auch Klassifikationen (Einteilungsstufen)für den BMI oder die Hypotonie vor.

* **BMI**

Die Abkürzung BMI steht für „Body Mass Index“. Er ist eine Maßzahl zur Beurteilung des Körpergewichtes. Er ergibt sich aus dem Körpergewicht in Kilogramm geteilt durch die Körpergröße in Meter zum Quadrat. Der BMI kann im Rahmen des Pflegeassessments erhoben werden, um eine Beurteilung des Ernährungszustandes der pflegebedürftigen Person machen zu können.

Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten müssen auch in Notfallsituationen schnell und sicher handeln können. Dafür ist Wissen über Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ erforderlich. In der Ausbildung werden dazu die nötigen Inhalte theoretisch und praktisch vermittelt. Auszüge der theoretischen Inhalte sind zum Beispiel:

* **Maßnahmen bei Herzkreislaufstillstand**

Wenn bei Personen ein Herzkreislaufstillstand festgestellt wird, muss sofort mit der Herzdruckmassage begonnen werden. Der Druckpunkt befindet sich dabei in der Mitte des Brustkorbes. Mit gestreckten Armen wird Druck senkrecht auf das Brustbein ausgeübt und etwa vier bis fünf Zentimeter rhythmisch niedergedrückt (etwa 100 Mal pro Minute). Im Anschluss an die ersten 30 Herzdruckmassagen folgt die Atemspende, dabei wird die Nase zugehalten und mit weit geöffnetem Mund zwei Mal langsam beatmet (etwa eine Sekunde pro Atemspende). Im Verhältnis von 30:2 (30 Mal Herzdruckmassage und 2 Mal Atemspende) werden die wiederbelebenden Maßnahmen weitergeführt.

* **Stabile Seitenlage**

Die stabile Seitenlage ist die Standardlagerung einer selbstständig atmenden bewusstseinsgetrübten oder bewusstlosen Person im Rahmen der lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Während durch den lebensrettenden Handgriff zunächst die Atemwege freigemacht werden, dient die stabile Seitenlage darüber hinaus dazu, versehentliches Einatmen von Flüssigkeit und Feststoffen wie Speichel, Blut und Erbrochenem, zu verhindern. Dieser Aspekt ist wesentlich, da bewusstseinsbeeinträchtigte Personen häufig unbemerkt erbrechen und infolgedessen an ihrem Erbrochenen ersticken können.

Wichtig für die Erste Hilfe ist, dass die gefährdete Person selbstständig atmet. Bei nicht spontan atmenden Personen ist keine Seitenlage, sondern eine Reanimation (Herzdruckmassage und Beatmung) vorzunehmen.

* **Defibrillator**

Ein Defibrillator ist ein Gerät, mit dessen Hilfe das Herz durch Stromstöße wieder zum Schlagen angeregt werden kann. Dabei wird dem Herzmuskel durch die Brustwand ein Elektroschock versetzt. Defibrillatoren werden eingesetzt, um den normalen Herzrhythmus wieder herzustellen, wenn der Herzschlag aussetzt oder Kammerflimmern beobachtet wird.

Was erwartet mich im Rahmen meiner Tätigkeit als Pflegeassistentin bzw. als Pflegeassistent?

Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten können in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen und in den verschiedenen Betreuungssettings (z. B. Krankenhaus, Pflegewohnhaus, Geriatriezentrum, Hauskrankenpflege, Hospiz) arbeiten. Von der Pflegefachassistentin, dem Pflegefachassistenten wird dabei ein hohes Maß an Eigentätigkeit gefordert.

* **Krankenhaus**

Ein Krankenhaus ist eine Einrichtung, in der durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder körperliche Schäden festgestellt und geheilt oder gelindert werden. Auch die Geburtshilfe und die Sterbebegleitung gehören zu den Aufgaben eines Krankenhauses.

* **Pflegewohnhäuser, Geriatriezentren**

Wenn Menschen einen länger anhaltenden, bzw. dauerhaften Pflegebedarf haben, können sie in eine Langzeitpflegeeinrichtung (z.B. Pflegewohnhaus, Geriatriezentrum) aufgenommen werden. Sie erhalten dort die notwendige pflegerische und therapeutische Unterstützung.

* **Hauskrankenpflege**

Die Hauskrankenpflege ist eine Pflege und Betreuung durch Pflegepersonen zu Hause. Die Menschen können dabei in ihrer vertrauten Umgebung (z. B. Wohnung) bleiben.

* **Hospiz**

Hospiz (lat. hospitium „Herberge“) war im Mittelalter die Bezeichnung für klösterliche Herbergen für Pilger, Bedürftige und Kranke. Heute ist es eine Einrichtung der Sterbebegleitung. Im deutschen Sprachraum der Gegenwart wird mit Hospiz meist eine stationäre Institution bezeichnet, in der unheilbar schwer kranke und sterbende Menschen betreut werden. Sie erhalten dort die bestmögliche palliative Pflege und Betreuung.

**Wichtig ist noch zu wissen…**

Für Menschen mit Betreuungsbedarf muss zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Betreuung zur Verfügung stehen. Ein Dienstplan regelt den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundsätzlich müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den „Erfordernissen“ des Dienstplanes arbeiten. Dienstzeiten sind von Montag bis Sonntag – natürlich auch an Feiertagen – während des Tages und auch in der Nacht.

Das pflegerische Betreuungsteam besteht aus Pflegeassistentinnen bzw. Pflegeassistenten, Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten und dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, das sind diplomierte Pflegepersonen und Pflegepersonen mit einem Bachelorabschluss in Gesundheits- und Krankenpflege. Je länger die Ausbildung dauert, umso größer ist das Qualifikationsprofil, das damit erreicht wird. Pflegepersonen im gehobenen Dienst haben daher auch das größte Qualifikationsprofil und die meiste Verantwortung im Pflegeteam. Im Dienstrecht ist genau geregelt, wer, wem über- bzw. untergeordnet ist. Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten sind demnach den diplomierten Pflegepersonen sowie den Pflegepersonen mit Bachelorabschluss untergeordnet. Das heißt, sie müssen die diplomierten Pflegepersonen unterstützen und deren Anordnungen korrekt ausführen. Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten sind folglich den Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten übergeordnet.

Die Aufgabe der Pflegefachassistentin bzw. des Pflegefachassistenten ist die Unterstützung der diplomierten Pflegepersonen bzw. der Pflegepersonen mit Bachelorabschluss bei der Pflege der Patientinnen und Patienten. Sie können dabei Aufgaben vom gehobenen Dienst übernehmen, wie zum Beispiel die Mitwirkung beim Pflegeassessment, die Beobachtung des Gesundheitszustandes oder

die Durchführung einzelner Pflegemaßnahmen. Sie können aber auch Tätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten übertragen bekommen und müssen diese dann korrekt ausführen. Dazu gehört zum Beispiel die Blutabnahme aus der Vene (venöse Blutabnahme) – ausgenommen bei Kindern, das Legen und Entfernen von Magensonden, das An- und Abschließen von Infusionslösungen – ausgenommen Zytostatika-Lösungen und Lösungen aus Blutbestandteilen.

Es können daher alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierte Pflegepersonen und Pflegepersonen mit Bachelorabschluss) sowie Ärztinnen und Ärzte Aufgaben an die Pflegefachassistenz übertragen. Diese muss die Aufgaben eigenverantwortlich, korrekt und gewissenhaft durchführen. Die Pflegefachassistenz muss auch Auszubildende in den Pflegeassistenzberufen - das sind die Pflegeassistenz und die Pflegefachassistenz - praktisch anleiten und praktisch unterweisen.

**Quellen:**

Anderson K.A. et. al.(Hg.): Springer Lexikon Pflege. Pflege von A-Z. Volume I. Springer Berlin, Heidelberg, New York, 2002

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG) BGBl. I/108/1997, idgF. BGBl. I Nr. 75/2016

I Care Pflege. Thieme, Stuttgart, 2015

Jürgens, Klaus D. (Hg.): Physiologie. Lehrbuch der Funktionen des menschlichen Körpers. Elsevier, Urban&Fischer, Hannover, 7. Auflage, 2004

Kamphausen U.: Pflegekompakt Pflegepraxis. Prophylaxen in der Pflege: Anregungen für kreatives Handeln. Kohlhammer, Stuttgart, 9. Auflage, 2015

Menche et.al.: Pflege Heute. Lehrbuch für Pflegeberufe. Urban&Fischer, München, 6. Auflage, 2014

Reuter. P.: Springer Lexikon Medizin. Springer, Berlin, Heidelberg, New York, 2004

Schewior-Popp et. al.: Thiemes Pflege. Das Lehrbuch für Pflegende in Ausbildung. Thieme, Stuttgart, New York, 12. Auflage, 2012

Verordnung über die Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistenzberufe Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV BGBl. II. Nr. 301/2016

<https://www.pflege-charta.de/fileadmin/charta/Arbeitshilfe/Modul_5/M5-ICN-Ethikkodex-DBfK_.pdf> Zugriff Nov. 2016

<http://www.quint-essenz.ch/de/topics/1274> Zugriff Nov. 2016

<https://de.wikipedia.org/wiki/Krankenhaus> Zugriff Nov. 2016

<https://de.wikipedia.org/wiki/Stabile_Seitenlage> Zugriff Nov. 2016

<http://flexikon.doccheck.com/de/Lunge> Zugriff Nov.2016

<http://www.grc-org.de/leitlinien2015> Zugriff Sept. 2016

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/ernaehrung/info/bmi> Zugriff Nov. 2016